



Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zum Netzanschlusspaket auf BT-Drucksachen 21/7866, 21/8121, 21/7906, 21/3911, 21/8299

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Stellungnahme

5.10.2026

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens",
BT-Drucksache 21/7866**

Grundsätzliche Bewertung

Das Netzanschlusspaket soll verschiedene Maßnahmen zur Harmonisierung von Netz und Erzeugung sowie zur Beschleunigung des Netzausbaus bündeln. Wir begrüßen, dass nunmehr ein Gesetzentwurf vorliegt, der bestehende Unsicherheiten reduzieren und die erforderliche Planungssicherheit schaffen will. Die Zielsetzung der Hebung von Effizienzen und Einspareffekten im Energiesektor wird von uns geteilt, gleichzeitig muss jedoch auch der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranschreiten, um die Resilienz der Kommunen zu stärken, Importabhängigkeiten zu mindern, Kosten zu dämpfen und den Klimaschutz weiterzubringen.

Gerade angesichts des erneuten, durch stark gestiegene Preise für importierte fossile Energieträger ausgelösten Inflationsdrucks innerhalb weniger Jahre sollte mit dem Netzanschlusspaket sichergestellt werden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – auch unter Hebung von Kostenpotenzialen – weiter dynamisch voranschreitet. Hierzu bedarf es eines kohärenten und mit dem parallellaufenden Gesetzgebungsvorhaben des EEG 2027 abgestimmten Rahmens, der keine kumulativen Nachteile für den Ausbau der erneuerbaren Energien hervorruft.

Der vorliegende Gesetzentwurf verlagert den Schwerpunkt zu stark auf die Bewirtschaftung knapper Netzkapazitäten und zu wenig auf deren nachhaltige Erweiterung. Für die kommunale Energiewende sind verlässliche Netzanschlüsse eine Grundvoraussetzung. Die Erreichung der Klimaneutralitätsziele von Bund, Ländern und Kommunen erfordert daher einen konsequenten Ausbau der Verteilnetze, den systematischen Einsatz von Flexibilitätsoptionen sowie eine stärkere Berücksichtigung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der kommunalen Wärmeplanung im Netzanschlussrecht. Aus Sicht der Kommunen dürfen bestehende Netzengpässe daher nicht überwiegend durch eine Priorisierung oder Begrenzung von Netzanschlüssen bewältigt werden, sondern müssen vorrangig durch einen beschleunigten Ausbau und eine intelligente Steuerung der Stromnetze überwunden werden.

Planungen verbindlich berücksichtigen

§ 17b Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EnWG-E nennt Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen als mögliches Priorisierungskriterium. Darunter fallen grundsätzlich auch regionalplanerisch ausgewiesene Windenergiegebiete. Nach § 17b Abs. 2 EnWG-E sind die Verteilernetzbetreiber jedoch lediglich berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Priorisierungsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Das Problem liegt damit in der doppelten Unverbindlichkeit. Sowohl die Übertragungsnetzbetreiber als auch die Verteilernetzbetreiber erhalten zwar Möglichkeit, Priorisierungsgrundsätze und Kriterien heranzuziehen, müssen sie aber nicht anwenden. § 17b sollte dahingehend angepasst werden, dass die Kriterien verpflichtend ausgestaltet werden. Bauleit- und Raumordnungspläne sollten dabei als verbindliches Priorisierungskriterium verankert werden. Regionale Energie- und Infrastrukturkonzepte sollten ausdrücklich einbezogen werden.

Ergänzend scheint der im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Begriff der „Ortsgebundenheit“ zu weit ausgelegt zu werden. Er sollte daher klar definiert und eng gefasst werden, im Sinne eines Kriteriums „Arbeitsplätze vor Ort“, das die Stärkung bereits ansässiger oder anzusiedelnder Gewerbe- und Industrieunternehmen (etwa bei Produktionserweiterung, Elektrifizierung oder Umstellung auf strombasierte Prozesse) in den Blick nimmt.

Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Einschränkung von Entschädigungsansprüchen

Der Gesetzentwurf sieht mit § 14 Abs. 1d EnWG-E vor, dass künftig „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ für eine Dauer von sechs Jahren ausgewiesen werden können — also Regionen mit besonders hohen Netzengpässen bzw. Abregelungsquoten. Maßstab soll eine Abregelungsquote von mehr als 5 Prozent im vorangegangenen Kalenderjahr sein. Für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen soll in solchen Gebieten dann ein „Redispatchvorbehalt“ gelten: Wenn die Anlage wegen Netzengpässen abgeregelt wird, soll für einen Anteil von bis zu 20 Prozent des Jahresertrags kein Entschädigungsanspruch bestehen; für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten soll eine Grenze von 18 Prozent gelten. Der unbedingte Netzanschlussanspruch soll in kapazitätslimitierten Netzgebieten nach dem neuen § 8 Abs. 4 EEG-E damit entfallen.

Diese Regelung ändert das Grundprinzip des „Einspeisevorrangs“ grundsätzlich ab und erhöht die wirtschaftlichen Risiken von Investitionen in erneuerbare Energien. Insbesondere in Regionen mit bereits hohem Ausbaugrad könnten neue Projekte erschwert werden. Aus Sicht der Kommunen besteht die Gefahr, dass die Umsetzung lokaler Energiewende- und Wärmeprojekte verzögert wird. Entscheidend bleibt, Fehlanreize zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Kapazitätslimitierung den bedarfsgerechten Netzausbau nicht ersetzt. Systemische Netzrisiken sollten daher nicht pauschal auf Anlagenbetreiber verlagert werden. Lokaler Verbrauch, Speicherung und Sektorenkopplung hinter dem Netzverknüpfungspunkt dürfen auch beim Redispatch nicht bestraft, sondern sollten wirtschaftlich gefördert werden.

Im Sinne der Planungssicherheit und der Verzahnung mit den bestehenden oder in Planung befindlichen Windenergiegebieten sollte ein solcher „Redispatchvorbehalt“ gerade in bereits festgelegten Windenergie- bzw. Vorranggebieten nicht gelten. Dies würde Planungssicherheit geben und die Steuerungswirkung der Planungen vergrößern. Eine solche Regelung würde auch den Netzbetreibern die nötige Planungssicherheit geben, um den Netzausbau (und die

Speicherinfrastruktur) am Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung auszurichten sowie die Netze entsprechend auszubauen und zu ertüchtigen.

§ 14 EnWG-E sollte zudem eine verpflichtende Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Träger der Regionalplanung vor der Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete vorsehen. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit bereits geplanter Vorhaben und die Umsetzung kommunaler und regionaler Energie- und Wärmeplanungen müssen deren Belange und Planungskonzepte frühzeitig in die Entscheidung einbezogen werden.

Speicher nach Netzwirkung differenzieren

Der Entwurf reagiert zu Recht auf die stark gestiegene Zahl von Speicheranschlussbegehren, unterscheidet jedoch nicht hinreichend nach deren tatsächlicher Wirkung auf das Netz. Rein marktgetriebene Arbitragespeicher konkurrieren dadurch um dieselben knappen Anschlusskapazitäten wie Speicher, die Netzengpässe vermeiden, regionale Erzeugungsüberschüsse aufnehmen oder Erzeugung und flexible Verbraucher systemdienlich aufeinander abstimmen. Aus kommunaler Sicht ist zudem zu beobachten, dass in zahlreichen Kommunen inzwischen eine Vielzahl von Anträgen und Planungen für Energiespeicheranlagen mit erheblichem, teils mehrstelligem Flächenbedarf vorliegt. Die gebündelte Wirkung vieler Einzelanlagen kann zu einer Gesamtbelastung einzelner Gemeindegebiete führen, die bei der Priorisierung im Sinne einer Gesamtschau berücksichtigt werden muss.

Dies gilt ausdrücklich auch unter Berücksichtigung bereits geplanter Netzausbaumaßnahmen. Speicherstandorte sollten nicht allein aufgrund kurzfristig bestehender Netzengpässe entwickelt werden, sondern in eine langfristige Netzentwicklungsstrategie eingebettet sein.

Die notwendige Differenzierung darf Co-Location-Speicher zugleich nicht auf die Speicherung des Stroms der jeweils verbundenen Erzeugungsanlage beschränken. § 17 Abs. 2a EnWG-E stellt vielmehr auf die unveränderte maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung am bestehenden Netzverknüpfungspunkt ab. Dies sollte ausdrücklich so konkretisiert werden, dass auch netzdienliche Betriebsweisen zulässig bleiben, bei denen der Speicher Strom aus dem Netz bezieht – etwa zur Aufnahme von Erzeugungsüberschüssen oder auf Anforderung des Netzbetreibers –, sofern die maßgebliche maximale Entnahme- und Einspeiseleistung des Netzverknüpfungspunktes nicht erhöht wird.

Entsprechend sollte auch die baurechtliche Privilegierung von Speichern an eine verbindlich gewährleistete netzentlastende, anschlusskapazitätsschonende oder systemdienliche Betriebsweise anknüpfen, um divergierende Fehlanreize zu vermeiden. Netzdienlichkeit sollte dabei als Voraussetzung der baurechtlichen Privilegierung verankert werden. Der Begriff „Netzdienlichkeit“ muss hierfür rechtssicher und eng gefasst konkretisiert werden, um eine faktische Allgemeinprivilegierung ohne echte Einbeziehung der Netzbetreiber zu verhindern.

Spitzenkappung begrenzen

§ 8 Abs. 1 EEG-E sieht ab dem Januar 2027 eine pauschale Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen vor: Eine solche Spitzenkappung berücksichtigt nicht, ob bzw. wo und wann ein Engpass besteht bzw. ob die Energie gespeichert oder lokal genutzt wird. Es ist insofern ein sehr undifferenziertes Instrument.

Eine pauschale Kappung sollte daher nur in kapazitätslimitierten Netzgebieten bzw. als zeitlich und räumlich eng begrenzte Maßnahme zur Anwendung kommen. Vorrang sollten dynamische, digital gesteuerte und netzzustandsabhängige Anschluss- und Betriebsmodelle haben.

Baukostenzuschüsse

Der Gesetzentwurf ermächtigt die Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur mit § 17 EEG-E, künftig auch für Erzeugungsanlagen Baukostenzuschüsse zur Finanzierung von Netzverstärkungs- und Netzausbaumaßnahmen bzw. Vorgaben hierfür vorzusehen. Die angestrebte stärkere Berücksichtigung netzdienlicher Standorte ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Die vorgesehene Regelung dürfte jedoch höhere Investitionskosten für EE-Anlagen nach sich ziehen, was in die Gebotswerte der EEG-Ausschreibungen einfließen und damit den Förderbedarf erhöhen könnte. Die Wirtschaftlichkeit von Projekten kann durch die Regelungen insofern beeinträchtigt werden und den Ausbau erneuerbarer Energien erschweren. Es besteht daher die Gefahr, dass Netzausbaukosten lediglich von den Netzentgelten in das EEG-Fördersystem verlagert werden, ohne dass die Gesamtkosten der Energiewende sinken. Die Wechselwirkungen mit dem EEG, das parallel novelliert wird, müssen insofern sorgfältig geprüft werden (auch hinsichtlich der Spitzenkappung). Dies gilt auch für die Frage einer etwaigen Anpassung des Förderrahmens des EEG, wenn Baukostenzuschüsse die Wirtschaftlichkeit von Projekten beeinträchtigen und dadurch die Zubaupfade gefährden.

Antragsstau abbauen und Netzausbau beschleunigen

Der Gesetzgeber sollte prüfen, bei dem bestehenden Antragsstau auch rückwirkend Priorisierungen per Gesetz zu ermöglichen. In besonders betroffenen Regionen lässt sich der durch das bisherige Windhundprinzip entstandene Stau nicht allein durch ausschließlich in die Zukunft gerichtete Regelungen auflösen.

Zudem sollte der Gesetzgeber punktuelle Maßnahmengesetze für beschleunigte Netzausbauvorhaben prüfen, insbesondere für Ersatzneubauten innerhalb von Bestandstrassen.